

Informationen zu Organisationsgemeinschaften und ähnlichen Kooperationen

Organisationsgemeinschaften sind kooperative Zusammenschlüsse von Ärzten bzw. Ärztinnen oder Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutinnen¹, die nicht auf die gemeinschaftliche Berufsausübung zielen, sondern auf die regelmäßige oder zeitweise Nutzung gemeinsamer Ressourcen, z. B. Apparate und Geräte sowie Räumlichkeiten und Personal. Zu ihnen werden die Praxisgemeinschaft, Geräte-/Apparate- und Laborgemeinschaften sowie einige Sonderformen gezählt, z. B. ambulante Operationszentren und Schwerpunktpraxen. Letztgenannte können, müssen aber nicht in Form einer Organisationsgemeinschaft gebildet sein. Alle Organisationsgemeinschaften können sowohl fachgleich als auch fachübergreifend sein. Kooperationen, die den Organisationsgemeinschaften sehr ähnlich sind, sind die Praxisverbände, auch Praxis- oder Ärztenetze genannt, sowie die Medizinischen Kooperationsgemeinschaften.

Bei all diesen Formen der Zusammenarbeit bleiben die Grundsätze der freien Arztwahl und der eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung der Ärzte erhalten.

Praxisgemeinschaft

Die Bildung einer Praxisgemeinschaft erfolgt durch einen räumlichen Zusammenschluss zweier oder mehrerer Praxen. Diese vereinbaren miteinander, Personal, Räumlichkeiten und/oder Geräte gemeinschaftlich zu nutzen und die entsprechenden Kosten sowie zukünftige Investitionen in neue Geräte usw. zu teilen. Eine gemeinschaftliche Berufsausübung erfolgt aber nicht, da die Ärzte in der Praxisgemeinschaft ansonsten ihre Tätigkeit getrennt und eigenverantwortlich ausüben.

Auch größere Gruppen von Ärzten können als Praxisgemeinschaft organisiert sein, z. B. innerhalb eines Ärztehauses.

Apparate-/Geräte-/Laborgemeinschaft

Für bestimmte ambulante Versorgungsbereiche wie Laborleistungen ist ein Zusammenschluss von ansonsten weiterhin selbständigen Ärzten im Rahmen einer Apparate- oder Laborgemeinschaft sinnvoll. In Gerätegemeinschaften sind Ärzte zusammen geschlossen, die diagnostische oder therapeutische Medizingeräte gemeinsam angeschafft haben und diese nutzen. Im weiteren Sinne gehören auch ambulante Operationszentren hierzu.

Praxisverbände

Zu Praxisverbänden schließen sich Ärzte zusammen, um gemeinsame Versorgungs- und Wirtschaftsziele zu verfolgen, z. B. die Verbesserung der regionalen Patientenversorgung, gemeinschaftlicher Einkauf oder die Umsetzung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements. Hierbei kann auch mit Angehörigen anderer Heilberufe kooperiert werden. Die einzelnen Praxen bleiben weiterhin selbständig, kooperieren jedoch nach selbst definierten Regeln mit den anderen „Netzmitgliedern“.

¹ Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff „Arzt“ synonym verwendet.

Medizinische Kooperationsgemeinschaft

Vertragsärzte können sich auch mit selbständig tätigen Angehörigen anderer Heilberufe ähnlich einer Praxisgemeinschaft zusammen schließen, um durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiet der Prävention oder Rehabilitation, zu erfüllen. Wichtig ist, dass die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patienten getrennt bleiben.

Genehmigungsverfahren

Der Zusammenschluss zu einer Organisationsgemeinschaft ist eine eher privatrechtliche Angelegenheit und bedarf keines Genehmigungsverfahrens beim Zulassungsausschuss. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht bei der Ärztekammer und für die meisten Formen auch bei der KV. Grundsätzlich ist jeder räumliche Zusammenschluss nur dann möglich, wenn die Verlegung des Praxisstandortes innerhalb eines Bedarfsplanungsbereichs statt finden soll und keine Sicherstellungsgründe gegen eine Sitzverlegung sprechen.

Weitere Kooperationsformen wie die Praxisverbünde und die Medizinischen Kooperationsgemeinschaften sind berufsrechtliche Kooperationsmöglichkeiten, für die die berufsrechtlichen Vorgaben zu beachten sind.

Checkliste

- Partnerwahl:** Der passende Partner ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.
- Ziele:** Die individuellen Ziele, die mit einem Zusammenschluss verbunden werden, können sehr vielfältig sein. Von Kostensenkung über Umsatzausweitung und Sicherung oder Ausbau des Praxisstandortes bis hin zur Verbesserung der Patientangebote oder Entlastung bei der Arbeit gehen die Motive. Hiezu müssen die Partner erst einmal auf einen gemeinsamen Nenner kommen.
- Kooperationsform:** Passend zu den gemeinsamen Vorstellungen über die zukünftige Zusammenarbeit sollte die passende Kooperationsform ausgewählt werden.
- Vertragliche Regelungen:** Auch Organisationsgemeinschaften und ähnliche Kooperationsformen haben vertragliche Regelungen untereinander zu treffen. Für einzelne Formen hält die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein Musterverträge bzw. -satzungen vor. Gegebenenfalls ist ein Fachanwalt einzuschalten.

Rechtsquellen

Die wesentlichen Rechtsquellen sind die Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV), insbesondere §§ 24 und 33., der Bundesmantelvertrag für Ärzte (BMV-Ä), insbesondere §15 sowie die Musterberufsordnung für Ärzte (M-BO), insbesondere §§18-24.